

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 19. März 1997

zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein

in das schweizerische Zollgebiet (Büsinger Staatsvertrag)

A. Zielsetzung

Vollständige Integration der Gemeinde Büsingen in das schweizerische Wirtschafts- und Zollgebiet.

B. Lösung

Änderungsvertrag mit der Schweiz vom 19. März 1997, der durch das Vertragsgesetz in Kraft gesetzt werden soll.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Fristablauf: 07. 11. 97

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für kleine und mittlere Unternehmen ist das Abkommen kostenneutral.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 19. März 1997
zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein
in das schweizerische Zollgebiet (Büsinger Staatsvertrag)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (211) – 301 31 S 4-Schw 7/97

Bonn, den 26. September 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

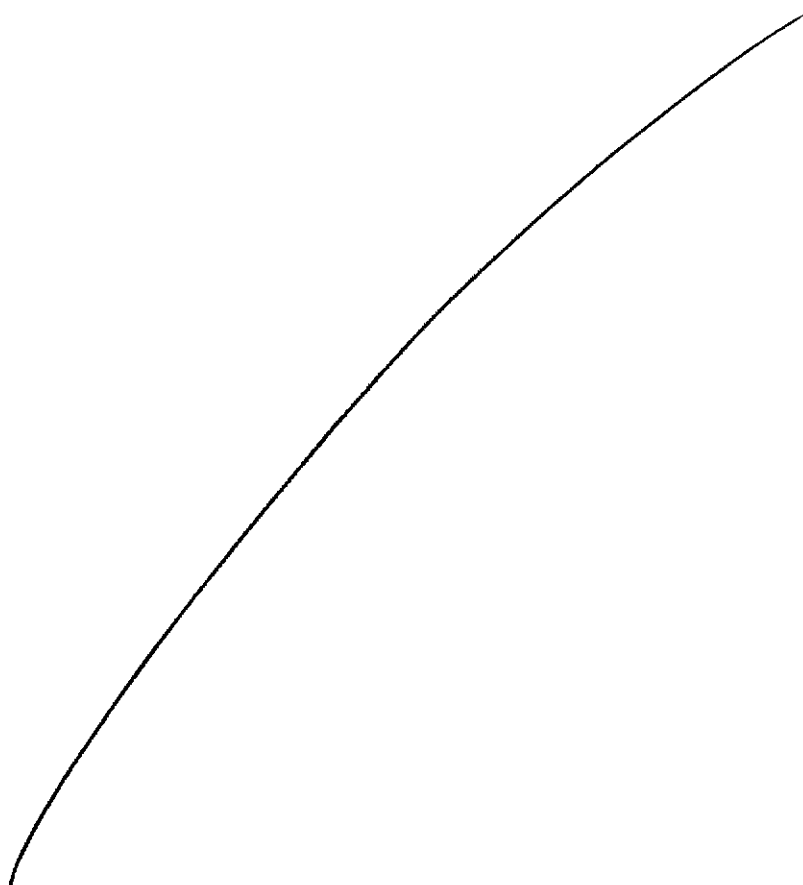
Hiemit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. März 1997 zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (Büsinger Staatsvertrag)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Dr. Helmut Kohl



-4-

Entwurf**Gesetz**

**zu dem Abkommen vom 19. März 1997
zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein
in das schweizerische Zollgebiet (Büsinger Staatsvertrag)**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 19. März 1997 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (Büsinger Staatsvertrag) – BGBl. 1967 II S. 2029 – wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Abkommen
zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein
in das schweizerische Zollgebiet

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Schweizerische Bundesrat –

in der Erwägung, daß eine Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (im folgenden als „Vertrag“ bezeichnet) wünschenswert ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags wird hinter der Ziffer 12 eine neue Ziffer 13 „Agrarstatistik“ angefügt.

Artikel 2

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g und in Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags wird das Wort „Warenumsatzsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.

Artikel 3

In Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags wird nach dem Buchstaben „k“ ein neuer Buchstabe „l“ „Steuern auf Erdöl, andere Mine-

ralöle, Erdgas und die bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie auf Treibstoffe aus anderen Ausgangsstoffen“ sowie ein neuer Buchstabe „m“ „Einfuhr, Lieferung und Eigengebrauch von Automobilen im Sinne des schweizerischen Automobilsteuergesetzes“ eingefügt. Die bisherigen Buchstaben „i“ bis „o“ werden die Buchstaben „n“ bis „q“.

Artikel 4

Im Schlußprotokoll des Vertrags wird Ziffer 7 Buchstabe b

„Heilberufe:

Heilpraktiker, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags eine Berufstätigkeit in Büsingen aufnehmen, sind nicht befugt, Personen zu behandeln, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.“

ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

(1) Dieses Änderungsabkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Dieses Änderungsabkommen gilt für dieselbe Dauer wie der Vertrag. Der Vertrag und dieses Änderungsabkommen können nur zusammen gekündigt werden.

Geschehen zu Bern am 19. März 1997 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Lothar Wittmann

Für den Schweizerischen Bundesrat
Dr. Mathias Krafft

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Büsinger Staatsvertrags haben sich auf Schweizer Seite verändert. Die gemischte deutsch-schweizerische Kommission für Büsingen hat deshalb auf ihrer 8. Sitzung vom 28. Februar 1996 empfohlen, das Abkommen in 4 Punkten (Einbeziehung Agrarstatistik, Berücksichtigung der neuen schweizerischen Gesetze zur Mehrwertsteuer und zur Mineralölsteuer, Aufhebung des Heilpraktikerverbots) anzupassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

In Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c des Vertrags wird hinter der Ziffer 12 eine neue Ziffer 13 angefügt. Bisher werden landwirtschaftliche Daten sowohl von Schweizer als auch von deutscher Seite in Büsingen erhoben. In Zukunft sollen nur noch die schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung finden.

Zu Artikel 2

Durch das Ersetzen des Wortes „Warenumsatzsteuer“ durch „Umsatzsteuer“ in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe g und Artikel 5 Abs. 1 wird klargestellt, daß das neue schweizerische Mehrwertsteuergesetz, das zum 1. Januar 1995 eingeführt wurde, durch den Büsinger Staatsvertrag abgedeckt ist.

Zu Artikel 3

In Artikel 2 Abs. 1 des Vertrags wird nach dem Buchstaben „k“ ein neuer Buchstabe „l“ „Steuern auf Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und die bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie auf Treibstoffe aus anderen Ausgangsstoffen“ sowie ein neuer Buchstabe „m“ „Einfuhr, Lieferung und Eigengebrauch von Automobilen im Sinne des schweizerischen Automobilsteuergesetzes“ eingefügt. Die bisherigen Buchstaben „l“ bis „o“ werden die Buchstaben „n“ bis „q“.

Die Anpassung ist notwendig, da in der Schweiz mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der bisherige Treibstoffzuschlag durch eine Mineralölsteuer und die Automobilzölle durch eine Automobilsteuer abgelöst worden sind.

Zu Artikel 4

Ersatzlose Streichung der Ziffer 7 Buchstabe b des Schlußprotokolls des Vertrags. Das in dem Kanton Schaffhausen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Heilpraktikerverbot wurde durch die gesetzgebenden Organe aufgehoben. Damit ist die entsprechende Bestimmung des Büsinger Staatsvertrags gegenstandslos geworden und kann entfallen.

C. Auswirkungen auf Kosten und Preise

Das Vertragsgesetz verursacht keine Kostenbelastungen für den Bundeshaushalt, für andere öffentliche Verwaltungen und für die Wirtschaft. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.11.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. März 1997 zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (Büsinger Staatsvertrag)

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.